

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Dezember 2006

1729. Rathaus (Benützung durch verwaltungsunabhängige Dritte)

A. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 527/2000 wurde der Weibel- und Hausmeisterdienst im Rathaus neu organisiert. Die Staatskanzlei wurde mit dem Weibel- und Hausmeisterdienst beauftragt, während die Baudirektion weiterhin die Eigentümerfunktionen für dieses Gebäude wahrnimmt. Die Benützung des Rathauses durch von der Verwaltung unabhängige Dritte bedarf seither einer Bewilligung der Baudirektorin bzw. des Baudirektors und ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die dafür notwendige Gebührenordnung wurde am 8. Mai 2001 durch die Baudirektion erlassen. Mit Schreiben vom 18. August 2006 gelangte die Baudirektion an die Staatskanzlei mit dem Vorschlag, die Kompetenz für die Bewilligung der Rathausbenützung an die Staatskanzlei zu übertragen.

B. Neuregelung

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Kompetenzregelung bei der Bewilligungserteilung für die Benützung des Rathauses durch Dritte nicht befriedigt. Da die Staatskanzlei für den täglichen reibungslosen Betrieb im Rathaus verantwortlich ist, sollen künftig die Bewilligungen an Dritte ebenfalls von der Staatskanzlei erteilt werden. Die vor rund fünf Jahren neu eingeführte Kostenpflicht hat sehr bescheidene Erträge erbracht. 2005 wurden fünf Nutzungen mit einem Gesamtertrag von Fr. 5308 bewilligt, im laufenden Jahre sind es drei Belegungen mit Gesamteinnahmen von Fr. 3750. Es muss angenommen werden, dass die administrativen Aufwendungen diese geringen Erträge praktisch aufwiegen. Es fehlen zudem Kriterien um sicherzustellen, dass über die häufigen Gesuche um Kostenerlass nach dem Gleichbehandlungsprinzip entschieden wird. Zudem ist festzustellen, dass andere Kantone und Städte ihre Rathäuser bzw. Parlamentsgebäude verhältnismässig grosszügig kostenlos an Dritte überlassen.

In Zukunft sollen daher die Grundsätze für die Benützung des Rathauses so festgelegt werden, dass nur noch Institutionen mit einer nahen Beziehung zum Kanton im Rathaus Gastrecht erhalten. Dafür soll auf eine Kostenpflicht verzichtet werden.

C. Grundsätze für die Benützung des Rathauses durch Dritte

Für die Benützung des Rathauses durch Dritte gelten folgende Grundsätze:

1. Sitzungen der im Rathaus tagenden Behörden (Kantonsrat und seine Kommissionen, Regierungsrat, Gemeinderat der Stadt Zürich, Kirchensynoden und Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche) haben Vorrang.
2. Soweit das Rathaus nicht belegt ist, können Räume für Feiern und Versammlungen öffentlichen und gemeinnützigen Organisationen überlassen werden, die eine enge Beziehung zum Kanton aufweisen.
3. Ausgeschlossen sind gewinnstrebende und wiederkehrende Anlässe sowie Veranstaltungen politischer Parteien und religiöser Gruppierungen. Vorbehalten bleiben die in der Kantonsverfassung anerkannten Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften.
4. Bewilligungen gemäss Ziffer 2 werden durch die Staatskanzlei erteilt. Die Benützung des Rathauses ist kostenlos. Die Staatskanzlei kann für die Vorbereitung und Durchführung des Anlasses Weisungen erteilen, um die Würde und Unversehrtheit des Rathauses zu wahren.

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seiner Präsidentin und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. In Änderung von RRB Nr. 527/2000 werden Bewilligungen zur Benützung des Rathauses durch verwaltungsunabhängige Dritte durch die Staatskanzlei erteilt.

II. Die Bewilligungserteilung erfolgt auf Grund der in den Erwägungen festgelegten Grundsätze. Der Staatsschreiber wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Abweichungen zu bewilligen.

III. Auf die Erhebung von Benützungsgebühren wird verzichtet.

IV. Mitteilung an die Baudirektion und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi